

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Resch Maschinenbau GmbH, Töging am Inn (Stand: Januar 2021)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle zwischen Resch und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, dies gilt auch dann, wenn wir AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Ausführung unseres Auftrags werden unsere Einkaufsbedingungen uneingeschränkt anerkannt.
- 1.2. Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn sie in dem jeweiligen Vertrag schriftlich niedergelegt oder durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Gleiches gilt für die Anwendung und Einbeziehung von Lieferbedingungen des Lieferanten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von Resch ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die in unserer Anfrage enthaltenen Vorgaben zu halten und auf etwaige Abweichungen hiervon ausdrücklich hinzuweisen. An Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen sowie Dateien, die zur Bestellung gehören, behält sich Resch Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages an Resch zurückzusenden, oder falls dies nicht möglich ist, zu löschen.
- 2.2. Der Lieferant muss die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen, ist Resch berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.
- 2.3. Bestellungen, Vereinbarungen, Änderungen und mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Besteht zwischen Resch und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungs-Vereinbarung oder eine Fertigungsrichtlinie, so ist diese Bestandteil des Auftrages.
- 2.4. Resch kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, zumutbar ist. Der Lieferant kann etwaige Mehrkosten und Terminverzögerungen nur verlangen, falls er auf diese innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail hingewiesen hat.
- 2.5. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Dritten gegenüber darf er Resch als Vertragspartner nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung als Referenz benennen. Dies gilt auch für etwaige Hinweise auf Werbematerialien.
- 2.6. Der Lieferant ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Resch, Änderungen in Bezug auf die Bestellung vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf Spezifikationen, Zeichnungen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transport.

3. Preise und Lieferbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten und auf der Bestellung angegebenen Preise sind bindend, ausgenommen, die Parteien haben ausdrücklich etwas hiervon Abweichendes vereinbart. Hierfür trägt der Lieferant die Beweislast. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis laut Bestellung alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten, insbesondere sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten, mit ein.
- 3.2. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen sowie sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer von Resch zu enthalten.
- 3.3. Wir behalten uns die Annahme von Mehr- oder Minderlieferungen vor.
- 3.4. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung verbleibt somit bis zur Lieferung an der von Resch gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim jeweiligen Lieferanten.

- 3.5. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem jeweils erforderlichen Umfang zu verwenden.
- 3.6. Alle Lieferungen und Leistungen sind konform der aktuell gültigen RoHS-Richtlinie und REACH-Verordnung zu erbringen.
- 3.7. Sofern Prüfzeugnisse zur Qualitätssicherung und/oder andere Dokumente vereinbart sind, gilt eine Lieferung nur als vollständig, wenn die entsprechenden Prüfzeugnisse und/oder Messprotokolle und Dokumente zusätzlich vollständig zur Ware geliefert wurden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form, bevorzugt elektronisch, einzureichen. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zu Grunde liegenden Einheiten, sowie die vereinbarten Preise.
- 4.2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege. Resch bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis gerechnet ab Wareneingang und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 30 Tagen netto.
- 4.3. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Resch zu übersenden. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen. Dies gilt insbesondere für alle Dokumente der Qualitätsbescheinigung.
- 4.4. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung und/oder Vertragsmäßigkeit der Leistung dar. Bei fehlerhafter Lieferung ist Resch berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.5. Leistet Resch eine Anzahlung oder Vorauszahlung, sind wir berechtigt von dem jeweiligen Vertragspartner eine Bankbürgschaft als Sicherheit zu verlangen.

5. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 5.1. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und in der Auftragsbestätigung anzugeben. Für vereinbarte Lieferklauseln gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms. Der Lieferant gerät bei Versäumung eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei der von Resch in der Bestellung genannten Lieferadresse.
- 5.2. Sofern eine Abnahme der Ware vor Versand notwendig ist, obliegt es dem Lieferanten, dies mit der notwendigen Vorlaufzeit zu terminieren und mit uns abzustimmen.
- 5.3. Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, unabhängig aus welchem Grund, sind wir unverzüglich über die Nichteinhaltung des Liefertermins und über die voraussichtliche Dauer des Lieferverzugs zu unterrichten sowie über seine geplanten Maßnahmen, den Verzug zu minimieren.
- 5.4. Im Falle des Verzugs des Lieferanten sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz anstatt der Leistung geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.5. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtauftragssumme pro Werktag, um den der Liefertermin überschritten wird, höchstens jedoch 10 % der Gesamtauftragssumme, zu verlangen. Resch kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.
- 5.6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Resch zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

6. Haftung und Gewährleistung

- 6.1. Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas darüber Hinausgehendes geregelt ist.
- 6.2. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung und Leistung dem neuesten Stand der Vorschriften über die technische Sicherheit, dem Arbeits- und Umweltschutz in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und

Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden, sowie den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter, im Rahmen des wirtschaftlich und technisch Möglichen umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 6.4. Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Lieferung verjähren nach 24 Monaten gerechnet ab Anlieferung der Ware an der von Resch angegebenen Zieladresse.
- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und Resch diese nach Aufforderung nachzuweisen. Zusätzlich dazu können im Einzelfall, nach Absprache mit oder auf Anforderung von Resch, gesonderte Vereinbarungen in Form von Prüfzeugnissen und Messprotokollen getroffen werden.
- 6.6. Sofern nichts anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist Resch berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung beim Endkunden oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände sowie den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. In dringenden Fällen (worüber der Auftragnehmer zu benachrichtigen ist) oder wenn der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist, kann Resch den Mangel selbst beseitigen oder durch eine andere Firma beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 6.7. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind (z.B. Patente und Urheberrechte). Ist die Ware im Zeitpunkt des Erwerbs durch Resch mit einem Rechtsmangel behaftet, so stellt der Lieferant Resch von etwaig bestehenden Ansprüchen Dritter frei oder verändert die Ware derart, dass kein Rechtsmangel mehr besteht.
- 6.8. Bei Lieferung von Apparaten, Maschinen oder dergl. verpflichtet sich der Lieferant, Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren nach Lieferung zu marktüblichen Preisen anzubieten.

7. Produkthaftung

- 7.1. Wird Resch wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregeln wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf die vom jeweiligen Vertragspartner gelieferte Ware zurückzuführen ist, ist Resch berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, soweit ein etwaiger Schaden durch das von dem jeweiligen Vertragspartner gelieferte Produkt verursacht wurde. Dieser Schadensersatz umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Resch wird den Lieferanten über die Fehlerhaftigkeit unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.2. Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Resch auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 8.1. Die Untersuchungspflicht von Resch beschränkt sich auf Mängel die bei der Wareneingangskontrolle, oder erst beim Auspacken der Waren am Bestimmungsort (i.d.R. Montage), sowie der Qualitätssicherung von Resch im Stichprobenverfahren erkennbar sind.
- 8.2. Resch wird etwaige Mängel nach Wareneingang bzw. nach Beendigung des Auspackens am Bestimmungsort binnen einer Frist von 14 Tagen rügen.
- 8.3. Bei Mengenlieferungen ist Resch nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 5 % der gelieferten Teile mangelhaft sind, kann die gesamte Liefermenge als mangelhaft betrachtet werden. Resch ist in diesem Fall von der weiteren Nachprüfung entbunden und kann aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern.

9. Zeichnungen und andere Unterlagen

- 9.1. Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle usw., die dem Lieferanten überlassen worden sind, bleiben Eigentum von Resch und sind auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.
- 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller von Resch erhaltenen Informationen. Dies gilt sowohl für alle technischen Unterlagen als auch Kunden- und Produktinformationen.

- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dies gilt auch nach Ende der Geschäftsbeziehung. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 9.4. Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die Resch bezahlt hat, gehen in unser Eigentum über und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verschrottet noch Dritten, insbesondere zum Zwecke der Fertigung, zugänglich gemacht werden. Sie sind auf unsere Aufforderung an uns zu senden.
- 9.5. Wir behalten uns alle Rechte an Zeichnungen und Erzeugnissen vor, die nach unseren Angaben gefertigt wurden, sowie an Verfahren, die von uns entwickelt wurden.

10. Export

- 10.1. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 10.2. Der Lieferant wird uns informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

11. Anwendbares Recht, Sonstiges

- 11.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2. Vertragssprache ist deutsch. Soweit der Vertrag in mehreren Sprachen ausgefertigt ist, hat bei Widersprüchen der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 11.3. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Sitz der Resch Maschinenbau GmbH.
- 11.4. Resch ist berechtigt, Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Ausführung der Einzelaufträge zu verarbeiten, vor allem Stammdaten über die Firma des Lieferanten, seiner Geschäftsführung und der involvierten Mitarbeiter ebenso wie die Daten der Bestellungen und deren Ausführung. Dies gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung DSGVO.